

Zürich

Glattpark
Die SVP will kein
Schulhaus im
Boomquartier.

17



Brückenbauerin
Hélène Vuille gibt
das meiste weiter,
was sie verdient.

21



Einer der Streitpunkte: Schäden am Stadionsdach. Die Stadt liess 31 Notstützen aufbauen, reparierte die Dachträger und entfernte die Stützen dann wieder. Foto: Nicola Pitaro

Stadt deckt Baufirma mit tausendseitigen Rechtsschriften ein

Seit bald sechs Jahren streiten die Stadt Zürich und Implenia um die Baukosten des Stadions Letzigrund.

Thomas Hasler

Stand es um das Stadionsdach wirklich so schlecht, dass es die Stadt Zürich mit 31 Notstützen absichern musste? Gab es im Whirlpool wirklich eine unangenehme Geruchsentwicklung? Diese und viele weitere Fragen werden wohl von den Gerichten irgendwann im Sinne der Stadt oder im Sinne des Baugiganten Implenia entschieden werden. Doch der Streit um die Sache ist schon längst dem Streit um die Form gewichen.

Ein Beispiel: Implenia sieht sich genötigt, auch für den Fall vorzusorgen, dass die Stadt ihre neue Rechtsschrift samt Beilagen zusätzlich auch noch in elektronischer Form einreicht. In diesem Fall, so der Antrag der Baufirma vor Obergericht, sei der Stadt «das nur dann zu erlauben, wenn sie zugleich ausdrücklich schriftlich zusichert, dass die in elektronischer Form übergebenen Dokumente von den als Papier übergebenen Dokumenten, abgesehen von der blossen Sichtbarmachung, sich in nichts und insbesondere in keinerlei Information unterscheiden».

Woher das massive Misstrauen? Dahinter steckt die Angst, in der Rechtsschrift der Gegenpartei ein Argument zu übersehen, auf das man reagieren müsste. Auch diese Angst hat einen Grund: Implenia hatte im Juni 2011 Klage gegen die Stadt erhoben. Ihre damalige Klageschrift von 70 Seiten beantwortete die Stadt im November 2011 mit einer Klageantwort, die je nach Zählung 1341 bis 1500 Seiten umfasste.

Ungebührlich weitschweifig

Die Baufirma verlangte vom Bezirksgericht, es müsse die Klageantwort wegen Weitschweifigkeit zurückweisen. Müsste die Firma darauf mit einer praktisch gleich langen Replik antworten, entstünden massive Kosten. Zudem bestünde die Gefahr, dass das Gericht vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehe und kein gerechtes Urteil fällen könne. Da-

von wollte das Bezirksgericht nichts wissen, und auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht gar nicht ein. Grund: Es entstehe der Firma kein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

Allerdings liess es sich das Obergericht nicht nehmen, den Umfang der städtischen Klageantwort als «schwer nachvollziehbar» zu beurteilen. Ein oberflächlicher Blick in die Rechtsschrift offenbare «verschiedene Anzeichen ungebührlicher Weitschweifigkeit». Diese Steilvorlage nützte Implenia, stellte ein Wiedererwägungsgesuch - und bekam recht. Das Bezirksgericht verpflichtete die Stadt, sich bei der Klageantwort auf 500 Seiten zu beschränken.

So weit, so gut. Am 7. Oktober 2013 reichten die Anwälte der Stadt die gekürzte Version dem Gericht ein. Nun ordnete dieses einen zweiten Schriftenwechsel an. Denn in Zivilprozessen ist es üblich, dass ein Kläger auf eine Klageantwort noch einmal mit einer Replik reagieren darf, worauf der Beklagte zu einer Replik mit einer Duplik Stellung nehmen kann. Im Februar 2015 reichte Implenia die Replik ein. Im Oktober des-

selben Jahres verlangte die Stadt, die Replik müsse zurückgewiesen werden, Grund: «ungebührlicher Inhalt». Als das Gericht dies verneinte, reichte die Stadt im Juli 2016 ihre Duplik ein.

16 Bundesordner Beilagen

Zwei Monate später gab das Gericht der Implenia 90 Tage Zeit, um auf allfällige neue Argumente zu antworten. Doch Implenia verlangte, auch die Duplik müsse wegen Weitschweifigkeit dem Absender retourniert werden. Tatsächlich hatte die Stadt erneut eine Rechtsschrift mit rund 1000 Seiten eingereicht, die drei Bundesordner füllten. Dazu kamen 16 Bundesordner mit Beilagen. Zuhanden der Akten reichte sie noch einen Memory-Stick ein, der die Duplik mit den Duplikbeilagen im PDF-Format sowie eine Tabelle enthielt, mit welcher Tippfehler in der Duplik berichtigt wurden.

Im November 2016 wies das Bezirksgericht das Begehren von Implenia ab und gab ihr ein halbes Jahr Zeit, auf die Duplik zu antworten. Die Firma wandte sich ans Obergericht, wo sie im Wesentlichen die gleichen Argumente vor-

brachte wie bei der zu umfangreichen Klageantwort vom November 2011. Erneut forderte sie eine Rechtsschrift von höchstens 500 Seiten.

Aber auch diesmal trat das Obergericht mangels nicht wiedergutzumachenden Nachteils auf die Beschwerde nicht ein. Und es äusserte sich jetzt zur Weitschweifigkeit. Um eine solche zu prüfen, müsste sich das Obergericht eingehend mit den bisherigen Prozessakten auseinandersetzen. Dies würde nicht nur zu einer «sehr substanziellen Verzögerung» des Verfahrens führen, sondern auch den erstinstanzlichen Sachentscheid «zu einem wesentlichen Teil vorwegnehmen».

Implenia kann diesen negativen Beschluss noch ans Bundesgericht weiterziehen. Gleichzeitig läuft aber auch die sechsmonatige Frist weiter, die das Bezirksgericht Implenia eingeräumt hat, auf die Duplik der Stadt noch einmal zu reagieren. Die Frist läuft am 17. Mai ab. Aber vielleicht gewährt das Bezirksgericht der Baufirma ja eine Fristerweiterung. Das Obergericht hätte vermutlich nichts dagegen.

Streit um Garantie und nachträgliche Aufträge

Aussergerichtliche Einigung ist gescheitert

Am 31. Oktober 2005 war ein Totalunternehmer-Werkvertrag abgeschlossen worden, in welchem sich Implenia als Rechtsnachfolgerin der Zschokke AG verpflichtete, für die Stadt das neue Letzigrundstadion zu errichten. Implenia übergab das Werk der Stadt am 24. August 2007 und am 31. Oktober 2007 eine sogenannte Gewährleistungsgarantie über 12 Millionen Franken.

Die Garantie ist eine Art Sicherheit, dank der allfällige Mängel an einem Bauwerk behoben und bezahlt werden können, wenn der Ersteller sich weigert, Mängel anzuerkennen oder zu beheben. Im Herbst 2010 rief die Stadt den gesam-

ten Garantiebetrug ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, Implenia habe «die ihr obliegende Gewährleistung für fristgerecht gerügte Mängel nicht erfüllt». Und solche Mängel gab es nach Ansicht der Stadt ohne Ende. Am bekanntesten sind jene beim Stadionsdach, das die Stadt mit 31 Notstützen sichern liess. Aber auch die offenbar zu schwache Unterkonstruktion der über 24000 Stühle auf den Tribünen gab zu reden. Daneben wurden Mängel im Erdgeschoss, im Tiefparterre, im Untergeschoss, in der Tiefgarage und an Fassaden moniert.

Der 110-Millionen-Franken-Bau, der im Hinblick auf die Fussball-Europa-

meisterschaft 2008 unter Zeitdruck entstand, führte zu einer Millionenklage. Implenia verlangte mit ihrer Klage im Juni 2011 nicht nur die 12 Millionen Franken der Garantieleistung von der Stadt zurück. Die Firma forderte zudem 23 Millionen Franken für nachträglich erteilte Aufträge. Die Stadt habe nämlich fast 1400 Änderungswünsche angemeldet.

Nachdem aussergerichtliche Vergleichsgespräche im Jahre 2012 gescheitert sind, ist völlig offen, wie dieser Streit ausgehen wird. Genauso offen ist, wann dieser Streit ein Ende findet.

Thomas Hasler

Anzeige

Einzelhaar-Transplantation



Haarausfall

Wir können Ihnen helfen, mit der
neuesten FUE-Einzelhaar-Technik.
Lassen Sie sich kostenlos und
unverbindlich beraten.

Hair-Esthetic
Höschgasse 50, 8008 Zürich
Tel. 044 381 65 00 - www.hair-esthetic.ch

Schärfere Regeln für Abgewiesene

Die neue Praxis des Kantons für Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende wird heftig kritisiert. Regierungsrat Mario Fehr verteidigt die neuen Vorschriften.

Thomas Zemp

Seit dem 1. Februar gelten neue Regeln für abgewiesene Asylbewerber: Sie erhalten die finanzielle Nothilfe nur noch, wenn sie morgens zwischen 8.30 und 9.30 und abends zwischen 19 und 20 Uhr in der Unterkunft anwesend sind, die ihnen der Kanton Zürich zugewiesen hat. Dies machte gestern die Sonntagspresse publik. Bisher konnten die Nothilfeempfänger die acht bis zehn Franken pro Tag dreimal pro Woche abholen. Das Geld können sie für Kleider, Essen und andere Dinge des täglichen Lebens einsetzen.

Einige Zentren haben mit Aushängen auf die neuen Auszahlungszeiten hingewiesen, in den Unterkünften in Glattbrugg und Urdorf mussten die Bewohner ein Merkblatt der Sicherheitsdirektion von Regierungsrat Mario Fehr (SP) unterschreiben. Gemäss der Zeitung «Schweiz am Sonntag» hiess es darin: «Anspruch auf diese Leistungen haben nur Personen, die sich tatsächlich in der ihnen zugewiesenen Notunterkunft aufhalten und insbesondere auch dort übernachten.»

Die neue Praxis erschwert es den Asylbewerbern auch, an Sprachkursen und anderen Aktivitäten teilzunehmen. Sie stösst auf harsche Kritik. Rechtsanwalt Peter Niederöst, der abgewiesene Asylbewerber vertritt, hält sie für rechtswidrig. Es sei eine «unzulässige Zwangsmassnahme», die gegen die Verfassung verstosse, sagte er der «Schweiz am Sonntag». «Man will die Leute zermürben, um sie aus der Schweiz zu vertreiben.» Mit Betroffenen prüft der Anwalt nun rechtliche Schritte.

Hanna Gerig, Geschäftsleiterin des Vereins Solinetz, kritisiert die Massnahmen ebenfalls scharf. «Die neuen Präsenzkontrollen sind der Versuch, den betroffenen Menschen jedes soziale Leben zu verunmöglichen und sie in die komplette Isolation zu treiben», sagte sie zur «NZZ am Sonntag».

Abgewiesene Asylbewerber erhalten oft ein Rayonverbot und dürfen sich dann nur noch in der Gemeinde aufhalten, in der ihre Notunterkunft ist. Wer auswärts erwisch wird, erhält eine Busse zwischen 500 und 1500 Franken. Die meisten können diese Beträge nicht bezahlen und müssen gemäss «NZZ am Sonntag» eine Freiheitsstrafe absitzen.

Fehr: Vorschriften angepasst

Sicherheitsdirektor Mario Fehr weist die Vorwürfe zurück. «Uns muss allen bewusst sein, wer Nothilfe bezieht: Es sind abgewiesene Asylbewerber, die in ihre Länder zurückkehren müssen.» Wer nicht in einer Notunterkunft übernachten wolle, der sei auch nicht auf Nothilfe angewiesen. Der Kanton habe deshalb die Vorschriften angepasst.